



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF/JTF zur Weiterleitung an
die zuständigen Fachreferate und die
Bewilligungsstellen
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

**Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der
Förderperiode 2021-2027
Erlass zur Einführung des Mustermaßnahmenbogens für die
Förderperiode 2021-2027**

Magdeburg, 20. Juli 2023
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Christoph Hartmann
Durchwahl: (0391) 567 – 1477

E-Mail:
christoph.hartmann@sachsen-
anhalt.de

1. Regelungsinhalt

Für alle Aktionen und gegebenenfalls Teilaktionen im Rahmen der Programme EFRE/JTF und ESF+ ist ein Maßnahmenbogen inklusive der dazugehörigen Anlagen 1 und 2 zu erstellen. Grundlage für die Erstellung bildet der mit diesem Erlass eingeführte Mustermaßnahmenbogen.

In Teil A des Maßnahmenbogens sind die rechtlichen Grundlagen für die betreffende Aktion bzw. Teilaktion zu benennen. Teil B des Dokumentes benennt die für die einzelnen Verfahrensschritte zuständigen Stellen.

Ergänzend zur Ankreuzsystematik sind bei einigen Punkten vertiefende Erläuterungen im Maßnahmenbogen aufzunehmen.

Anlage 1 zum Mustermaßnahmenbogen beinhaltet die Bewertung des beihilferechtlichen Status der Aktion bzw. Teilaktion auf Grundlage der Vorgaben aus Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Anlage 2 des Mustermaßnahmenbogens beinhaltet die durch den Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien und ist identisch mit der durch den Begleitausschuss genehmigten Vorlage.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Der Maßnahmenbogen und die dazugehörigen Anlagen sind durch das richtlinienverantwortliche Fachreferat auszufüllen. Zur Unterstützung stehen hierfür die diesem Erlass beigefügten Ausfüllhinweise zur Verfügung (Anlage 4). Die Ausfüllhinweise werden ergänzt durch eine Anlage zur Klimaverträglichkeitsprüfung (Anlage 5), da hierzu ebenfalls Aussagen im Maßnahmenbogen zu treffen sind.

Der Maßnahmenbogen und die dazugehörigen Anlagen sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF rechtzeitig vor dem geplanten Förderbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung des Maßnahmenbogens ist mit der Genehmigung zum Förderbeginn gleichzusetzen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gemäß Artikel 69 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1060) verfügen die Mitgliedstaaten über ein Verwaltungs- und Kontrollsystem für ihre Programme. Demnach richten die Mitgliedstaaten Verfahren und Systeme ein, die gewährleisten, dass alle erforderliche Unterlagen für den festgelegten Prüfpfad gemäß der in Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Anforderungen aufbewahrt werden.

2.2 Gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 übt die Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die zwischengeschalteten Stellen aus.

2.3 Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060 obliegt es der Verwaltungsbehörde, bei der Auswahl der Vorhaben sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem Programm stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten.

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Die Anpassung bereits genehmigter vorläufiger Prüfpfadbögen an den neuen Mustermaßnahmenbogen ist bis spätestens 31.12.2023 abzuschließen. Die an die neue Vorlage angepassten

Maßnahmenbögen sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF ebenfalls zur Bestätigung vorzulegen. Für die Vorgehensweise zur Anpassung an das neue Muster können innerhalb des Zeitfensters bilaterale Verfahrensweisen zwischen den Ressorts und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vereinbart werden.

4. Erläuternde Hinweise

4.1 Sofern Änderungen im genehmigten Maßnahmenbogen und den Anlagen erforderlich werden, sind diese unverzüglich gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF anzuzeigen. Die Änderungen sind im Änderungsmodus einzuarbeiten. Die Dokumente sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Bestätigung vorzulegen.

4.2 Bei der Bearbeitung des Maßnahmenbogens sind Schriftart und Formatierung beizubehalten. Zur Unterstützung für das Ausfüllen des Maßnahmenbogens sind die Ausfüllhinweise heranzuziehen.

4.3 Da die Anlage 2 zum Maßnahmenbogen nach Genehmigung durch den Begleitausschuss EFRE, ESF+ und JTF Sachsen-Anhalt bereits der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vorliegt, wird diese automatisch bei der Genehmigung des Maßnahmenbogens beigelegt. Eine gesonderte Übersendung ist nicht erforderlich.

4.4 Sofern die betroffene Aktion bzw. Teilkaktion Gegenstand einer Systemprüfung ist, sind die Ergebnisse dieser abzuwarten. Mögliche Feststellungen zum Maßnahmenbogen sind im Änderungsmodus in den Maßnahmenbogen aufzunehmen und über die EU-Prüfstelle der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller

Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und
der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlagen:

Anlage 1 – Mustermaßnahmenbogen

Anlage 2 – Anlage 1 zum Mustermaßnahmenbogen (Beihilfe)

Anlage 3 – Anlage 2 zum Mustermaßnahmenbogen (Beschluss Auswahlkriterien)

Anlage 4 – Ausfüllhinweise

Anlage 5 – Klimaverträglichkeitsprüfung/ Erläuterungen Projektkategorien